

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 23

Freiburg i. Br., 31. August

1942

Inhalt: Jurisdiktion für Priester fremder Diözesen. — Kürzung des Lehrplanes für den Religionsunterricht in der Volksschule. — Religionsunterricht in der Volksschule. — Vination an Herz-Jesu-Freitagen. — Gebetsmeinungen. Organistenkurs. — Weßwein. — Priester-Exerzitien.

Nr. 118

Jurisdiktion für Priester fremder Diözesen.

Auf Grund einer zwischen den Ordinarien der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Straßburg geschlossenen Vereinbarung haben alle Priester der Diözese Straßburg, welche in ihrer Diözese Jurisdiktion zum Beichtören und Predigen besitzen, diese Vollmacht auch in der Erzdiözese Freiburg, wie umgekehrt die Priester der Erzdiözese Freiburg dieselbe in der Diözese Straßburg besitzen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Ordenspriester der Diözesen, sofern sie in denselben Jurisdiktion besitzen.

Zur erlaubten Ausübung des Beichtvater- und Predigtamtes ist in allen Fällen die Zustimmung des zuständigen Pfarrers erforderlich.

Freiburg i. Br., den 21. August 1942.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Nr. 119

Kürzung des Lehrplanes für den Religionsunterricht in der Volksschule.

Nachdem der Religionsunterricht in der Volksschule statt wie früher in drei bezw. dreieinhalb Wochenstunden nur noch in zwei Stunden (im 8. Schuljahr in einer Stunde) erteilt werden darf, kann das Pensum des Lehrplanes für den katholischen Religionsunterricht in den Volksschulen (Anzeigebblatt 1919 Nr. 12) kaum mehr in vollem Umfange bewältigt werden. Die Zeitverhältnisse erlauben die Aufstellung eines neuen Lehrplanes nicht. Daher kann nur eine Kürzung des bisherigen Lehrstoffes in den einzelnen Klassen in Frage kommen.

Wir geben im folgenden den gekürzten Lehrplan für die achtklassigen Schulen. Bei Kombinationen

verschiedener Schuljahre gelten die Weisungen wie bisher.

Es bedeuten im folgenden Plan:

- a) = Das jährlich pflichtige Pensum.
- b) = Den weiteren (bisher pflichtigen) Stoff, der nun zur freien Wahl steht.

Die Abkürzungen:

- K = Katechismus
- BG = Biblische Geschichte
- NT = Neues Testament
- AT = Altes Testament
- † = kursorische Behandlung.

I. Einführende Bemerkungen:

1. Die Katechismusfragen sind so aufgeteilt, daß der gesamte Stoff einmal in der Unterstufe (1.—3.), einmal in der Mittelstufe (4.—5.) und einmal in der Oberstufe (6.—8. Schuljahr) gründlich behandelt wird, also künftig dreimal statt bisher viermal. Dabei fallen dem Beichtunterricht, Kommunionunterricht und Firmunterricht die ihnen zustehenden Lehrgebiete zu.

2. Die Biblische Geschichte erfährt eine starke Kürzung im Alten Testament; hier bleiben im 4. und 6. Schuljahr vorwiegend nur die biblischen Geschichten mit heilsgeschichtlicher Bedeutung stehen, wobei das 6. Schuljahr die zeitliche Fortsetzung des 4. bringt. In den Schuljahren 5 u. 7, wo nur Neues Testament zu behandeln ist, ist die Kürzung geringer und unter dem Gesichtspunkt der Zugehörigkeit der einzelnen Bibeln zum Katechismusstoff des betreffenden Schuljahrs durchgeführt.

3. Von den Gebeten werden das zweite Morgen-, Tisch- und Abendgebet zurückgestellt. Dafür sind die wichtigsten Gebete und Texte (Credo, 10 Gebote, 7 Sakramente) in jedem Jahr zu wiederholen.

4. Die Lieder wählen die Religionslehrer aus dem bisher vorgesehenen Liedgut (Anz. Bl. 1929 Nr. 24) gemäß den Bedürfnissen ihrer Gemeinden aus.

5. Es steht den Katecheten frei, die unter b) zurückgestellten Stoffgebiete nach eigener Wahl kurz- oder ausführlich zu behandeln, soweit Zeit dafür übrig bleibt. Nur darf es nicht geschehen auf Kosten der Vertiefung und Wiederholung der unter a) bezeichneten Lehrinhalte, die den Kindern zum wirklichen Besitz werden müssen. Der unter b) zurückgestellte Lehrstoff kann außerdem in der Kinderseelsorge und in der Kinderpredigt behandelt werden.

6. Als Lehrbücher bleiben für die Unterstufe (1.—3. Schuljahr) das „Katholische Religionsbüchlein“, für die Mittel- und Oberstufe der „Mittlere Katechismus“, die „Biblische Geschichte“ und das „Magnifikat“ bestehen.

II. Gefürzter Lehrplan für 8-klassige Schulen.

1. Klasse.

Der bisherige Plan bleibt bestehen.

Vorbereitungsunterricht: Kreuzzeichen, Vaterunser, Ave Maria, Gebet zum Jesuskind, zum gekreuzigten Heiland und zum Schutzengel. Verhalten im Gotteshaus und Gottesdienst und im Elternhaus.

K: „Inhaltliche Beziehungen zwischen BG und K“. Denksprüche über Allmacht, Allwissenheit, Allgegenwart, Heiligkeit, Gerechtigkeit Gottes.

BG: NT 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, NT 2, 4, 5, 7, 8, 9, 17, 19, 30, 31, 34, 38.

Lieder: 100, 198, 102.

2. Klasse.

K: Glaubenslehre, Fr. 1—93 wie bisher.

BG: a) NT 2, 6, 27; NT 11, 12, 14, 24, 27, 28, 29.

b) NT 10, 11, 21, 24, NT 3, 6, 10, 21. (NT 11 und 24 können im Kommunionunterricht erzählt werden.)

Gebete: a) Ehre sei dem Vater, Morgen-, Abend- und Tischgebet, Glaubensbekenntnis, 10 Gebote. b) Engel des Herrn.

Lieder: 215, 173, 34, 156, 226.

3. Klasse.

K: Gebote und Sakramente, Fr. 94—174

a) Fr. 94—135 und Fr. 163—174

b) Fr. 136—162 (kommen im Beicht- und Kommunion-Unterricht).

BG: a) NT 15, 18, 22, 25, 26, 32, 33, 39.

b) NT 23 u. 35 (im Komm.-U. und Beicht-U.); 1, 36. Die Josefsgeschichten NT 12—20 können erzählt oder gelesen werden.

Gebete: Gute Meinung, Rosenkranzgeheimnisse, noch restliche Gebete des kleinen K.

Lieder: 176, 116, 134, 104, 179.

4. Klasse.

K: Glaube und Sakramente 1. Teil und Gebet Fr. 1—149; 286—317, 418—435.

a) Glaube, Taufe, Gebet: Fr. 1—149, 302—310, 418—435.

b) Gnade und Sakramente 286—301 (im Komm.-U.), Firmung 311—317 (im Firmunterricht).

BG: a) NT 3, 4, 7f, 10f, 11, 15, 18, 34f, 35f, 36f, 37, 47f.

b) NT 5f, 8f, 9f, 17f, 45f, 48f, 54, 55f, 56, 60, 61 (8f im Komm.-U.).

Gebete: a) Begrüßet seist Du Königin, Unter Deinen Schutz und Schirm.

b) Reue und Vorsatz (im Beicht-U.), Meßerklärung (im Komm.-U.) Einführung in das Magnifikat.

Lieder: 26, 28, 33, 39, 41, 144, 223, 191, 199, 118, 130, 135, 98, 162, 219.

5. Klasse.

K: Sittenlehre und Sakramente 2. Teil Fr. 150 bis 285 und 318—417.

a) Gebote, Sünde, Gute Werke 150—285; hl. Ölung 388—395 und Weihungen 414 bis 417. Eucharistie und Buße 318—387 aus dem Beicht- und Komm.-U. werden hier kurzfristig wiederholt bei BG 49 u. 34.

b) Priesterweihe u. Ehe 396—413 (kommen in der 8. Klasse), Eucharistie u. Buße 318 bis 387.

BG: a) NT 12, 15f, 33f, 34, 40f, 42f, 43, 49, 52, 58f, 60, 73, 74f, 75f, 76f, 80f.

b) NT 10f, 11, 16f, 20, 24, 48, 59f, 90.

Gebete: a) Glaube, Hoffnung u. Liebe; geistl. Kommunion, Unschuldgebet.

b) Kirchenjahr kurz; anderes Morgen- und Abendgebet.

Lieder: 45, 48, 51, 57, 61, 159, 216, 230, 193, 212, 255, 174, 138, 103, 196.

6. Klasse.

K: Glaube, Sakramente 1. Teil u. Gebet: Fr. 1—149, 286—317, 418—435 mit Sternfragen.

a) Glaube 1—149 mit Ausnahme der Fr. 45—72 u. 81—96. Die Fr. 18—38 können kurzfristig behandelt werden (mit BG

NT 32). Ferner Taufe 302—310 u. Gebet 418—435.

b) Fr. 45—72; 81—96; ferner Gnade u. Sakramente 286—301 (im Komm.-U. fällig).

VG: a) NT 32 f., 52, 70, 71, 77, 85 f., 94 f.

b) NT 12 f., 13 f., 14, 29 f., 44 f., 53, 62 f., 73 f., 74, 75 f., 81 f., 84 f., 86, 90, 91, 93.

Gebete: a) Gedente, Tages- u. Lebensordnung.

b) Gebete zum Unterricht, anderes Tischgebet.

Lieder: 166, 243, 252, 205, 236, 232, 195, 228, 257, 27, 21, 136, 201, 221, 56.

48 36 19

7. Klasse.

R: Sittenlehre u. Sakramente 2. Teil: Fr. 150 bis 285 und 318—417 mit Sternfragen.

a) Gebote (außer 1., 6. u. 7.): Fr. 150 bis 247 (mit Ausnahme der Fr. 164—186, 219—230). Sünde u. Versuchung 248—269. Eucharistie, Buße, hl. Ölung 318—395 u. Sakramentalien 414—417.

b) Gebote 1., 6. u. 7.: Fr. 164—186 u. 219—230, Tugendlehre 270—285, Priesterweihe u. Ehe 396—413.

VG: a) 26 f., 64, 69, 87, 94 f., 95, 96 f., 97, 100 (29 f., 65 f., 68, 81, 83, 86.)

b) 27 f., 46 f., 71 f., 77 f., 78 f., 79, 85 f., 93, 98 f.

Gebete: a) O meine Gebieterin. Kirchenjahr.

b) Donnerstags- u. Freitagsgebet.

Lieder: 235, 229, 227, 109, 106, 111, 146, 170, 226, 178, 261, 20, 147, 188, 165.

Wo das 7. Schuljahr schon an Ostern in das 8. übergeht, fallen auch die letztgenannten VG unter a (. . .) aus und ein Teil des R-Stoffes wird kursorisch behandelt.

8. Klasse.

R: 1. 2. 3. 9. u. 12. Glaubensartikel, 1. 6. 7. Gebot, Tugend u. Vollkommenheit, Gnade, hl. Ölung, Priesterweihe, Ehe, Gebet, Zeremonien. Abriß der Kirchengeschichte.

a) Der Stoff aus der Glaubenslehre (1. 2. 3. 9. 12. Glaubensartikel) wird an Hand der Bibel wiederholt, und zwar: Gott NT 1; Christus als Lehrer NT 23, als Wundertäter NT 21, als Erlöser NT 58, als Gott NT 38 u. 84; Kirche NT 38, 89, 105. Letzte Dinge NT 51.

Ausführlich zu behandeln: 1, 6 u. 7 Gebot 164—186 u. 219—230, Tugendlehre 270—285, Priesterweihe u. Ehe 396—413.

b) Gnade u. hl. Ölung. 1. 2. 3. 9. 12. Glaubensartikel im R.

VG: a) NT 1 f., 58. NT 21 f., 23, 38, 51, 84, 89, 105.

b) NT 30, 65 f., 66 f., 69 f., 72 f., 79 f., 88 f., NT 31 f., 39, 88, 91, 103 f.

Gebete: Allg. Wiederholung.

Lieder: 218, 18, 204, 101, 114, 110, 150, 149, 169, 154, 97, 153, 129, 107, 105.

Wo die 8. Klasse nur von Herbst bis Ostern geht, ist ein Teil des Stoffes in die Seelsorge-stunde und Vorbereitung zur Jugendweihe zu nehmen.

Wo das 7. Schuljahr mit dem 8. kombiniert und (in den geraden Jahren) dieses Pensum in zwei Wochenstunden durchzunehmen ist, werden Gnade und Gebet 286—296 und 418—435 hinzugenommen und weitere Fragen aus der Glaubenslehre (R b) ausführlich behandelt, ebenso weitere Bibeln (VG b), vor allem NT 30 und NT 88 und 103 f.

Die Kirchengeschichte bleibt der Christenlehre vorbehalten.

*

Der vorstehend gekürzte Lehrplan tritt mit dem Schuljahr 1942/43 in Kraft. Wir verpflichten die Katecheten, ihn beim Religionsunterricht in den Volksschulklassen genau einzuhalten und weisen die Erzbischöfl. Schulinspektoren an, sich hiervon anlässlich der Religionsprüfungen zu überzeugen.

Freiburg i. Br., den 24. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 120

Religionsunterricht in der Volksschule.

Im Schuljahr 1942/43 ist in der zweiklassigen Schule in der 1. Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahrs und in der 2. Klasse (5. bis 8. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahrs turnusgemäß fällig. In der vierklassigen Schule ist in der 1. Klasse (1. u. 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahrs, in der 2. Klasse (3. u. 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahrs, in der 3. Klasse (5. u. 6. Schuljahr) das Pensum des 6. Schuljahrs und in der 4. Klasse (7. u. 8. Schuljahr) das Pensum des 8. Schuljahrs zu behandeln.

Sollten bei der Vereinigung des 3. u. 4. Schuljahres die Kinder nicht fähig sein, die Religionslehrbücher der Oberstufe zu benutzen, ist das Pensum des 4. Schuljahrs auf Grund des „Religionsbüchleins“ zu erarbeiten und durch den Lehrvortrag des Katecheten zu ergänzen.

Freiburg i. Br., den 24. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 121

Bination an Herz-Jesu-Freitag.

Durch Reskript der hl. Kongregation der Sakramente vom 28. Juli 1942 Nr. 3328/42 hat der Herr Erzbischof für weitere drei Jahre die Vollmacht erhalten, zur Förderung der Herz-Jesu-Verehrung und Steigerung des Sakramentenempfanges im Sinne der Enzyklika „Caritate compulsi“ vom 3. Mai 1932 in Fällen, in welchen in Pfarr- oder Filialkirchen an Herz-Jesu-Freitag eine zweite heilige Messe erwünscht wäre und ein anderer Priester zur Feier derselben nicht zur Verfügung steht, Binationsvollmacht zu erteilen.

Die bisher von uns erteilten Binationsvollmachten werden anmit — sofern die uns berichteten Voraussetzungen in den einzelnen Pfarreien noch vorhanden sind — allgemein bis Ende Juli 1945 verlängert.

Die Neueinführung der Bination in einer Pfarrei bedarf jedoch im einzelnen Falle unserer vorausgehenden Prüfung und Genehmigung.

Freiburg i. Br., den 27. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 122

Gebetsmeinungen.

Für den Monat September 1942

Die gefangenen Soldaten aus Baden und Hohenzollern.

Für den Monat Oktober 1942

Die vermissten Soldaten aus dem Bereich der Erzdiözese und deren Angehörige in der Heimat.

Freiburg i. Br., den 27. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 123

Organistenturs.

Der Diözesancäcilienverein wird in Billingen, Kloster St. Ursula, in der Zeit vom 19. Oktober bis 19. Dezember 1942 einen Kursus für Organistinnen und Chorleiterinnen veranstalten.

Die Anmeldungen sind zu richten an Diözesanpräses Monsignore Kling, Radolfzell, Schubert-

straße 3. Wegen des teilweisen Kostenersatzes verweisen wir auf Amtsblatt 1939, Nr. 21, S. 101.

Freiburg i. Br., den 27. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 124

Meßwein.

Die Bestände an Meßwein sind so gering geworden, daß für viele Pfarreien die Beschaffung außerordentlich schwierig, wenn nicht fast unmöglich ist. Deswegen ist es für jeden Priester Pflicht, im Verbrauch von Meßwein äußerst sparsam zu sein. Insbesondere dürfen Weine, die als Meßweine bestellt wurden, unter keinen Umständen zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken verbraucht werden. Im Hinblick auf die derzeitige Lage im Weinhandel erscheint es geboten, daß alle Geistlichen bis auf weiteres gemäß dem im Amtsblatt 1942 S. 60 bekanntgegebenen päpstlichen Indult in Zukunft in purificatione calicis ac digitorum ablutione intramissam keinen Wein, sondern nur Wasser verwenden.

Zur vorteilhaften und sparsamen Verwendung jeder einzelnen Flasche Meßwein empfehlen wir, die Flasche sofort nach Öffnung in 15 oder je nach Notwendigkeit in noch mehr kleinere Fläschchen zu füllen und diese Fläschchen an einem kühlen Ort gut verkorkt so zu legen, daß der Wein den Korken umspült. Dadurch wird erreicht, daß der Korken feucht bleibt, keine Luft durchläßt und so der Wein sich gut hält.

Freiburg i. Br., den 24. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 125

Priester-Exerzitien.

Exerzitien für Priester finden statt in Konstanz a. S. vom Dienstag den 22. abends bis Freitag den 25. September abends. Leiter Pater Waldburg-Zeil SJ. Anmeldungen sind zu richten an das Münsterpfarramt Konstanz, Münsterplatz 9. Für Unterkunft und Verköstigung ist gesorgt. Die Vorträge finden statt im Kapitelsaalgebäude. Lebensmittellisten, Handtuch und Seife sind mitzubringen.

Freiburg i. Br., den 21. August 1942.

Erzbischöfliches Ordinariat.